

Art. 50 Gesetzmäßigkeit; Unparteilichkeit

(1) ¹Die Verwaltungstätigkeit des Landkreises muß mit der Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. ²Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein.

(2) ¹Für Landkreise gelten § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 13 bis 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) entsprechend. ²Dies gilt nicht bei in der Regel weniger als 50 Beschäftigten. ³Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO gilt entsprechend.